

§ 4 ReO Verfahrenseinleitung

ReO - Restrukturierungsordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Zuständigkeit

Für das Restrukturierungsverfahren ist das Gericht nach § 63 IO zuständig. §§ 64 und 65 IO sind anzuwenden.

In Kraft seit 17.07.2021 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at